



Datum: 25.10.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Padberg
-----------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Hauptamt					

TOP: Zweitwohnungsteuer**- Erlass des 5. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Schmallenberg***Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage beiliegenden Entwurf des 5. Nachtrags zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zum 01.01.2011 wurde im Stadtgebiet Schmallenberg die Zweitwohnungsteuer eingeführt. Steuerpflichtig sind alle Personen, die im Stadtgebiet Schmallenberg eine Zweitwohnung für sich oder Familienangehörige vorhalten.

Die Steuer beträgt seit Einführung 12 % des Jahresrohmietwertes bzw. seit dem Jahr 2020 12 % des jährlichen Mietaufwandes (Nettokaltmiete). Es ist beabsichtigt den Steuersatz zum 01.01.2024 auf 15 % zu erhöhen.

Durch die Erhöhung ist mit jährlichen Mehrerträgen von rd. 50.000 € zu rechnen. Weitere Ausführungen zur geplanten Erhöhung können der Vorlage X/827 entnommen werden.

Ferner empfiehlt der Städte- und Gemeindebund in seiner aktuellen Fassung der Mustersatzung eine Anpassung des § 4 Abs. 3 der Zweitwohnungsteuersatzung. In Steuerfällen, bei denen keine Nettokaltmiete zwischen Mieter und Vermieter vereinbart wurde oder Eigentum als Zweitwohnung genutzt wird, ist die Nettokaltmiete zu schätzen. Die derzeitige Satzung

verweist dabei auf die Zuhilfenahme des örtlichen Mietspiegels und führt keine weiteren Kriterien an, die bei der Schätzung zu berücksichtigen sind.

Aufgrund hierzu ergangener Rechtsprechung wird nun empfohlen, aus Bestimmtheits- und Gleichheitsgründen, die Kriterien direkt in der Satzung aufzunehmen. Zwar hält der Städte- und Gemeindebund die bisherige Satzungsformulierung nicht für fehlerhaft, da allein durch den Verweis auf den Mietspiegel deutlich wird, welche Kriterien angewendet werden sollen, jedoch wird eine Anpassung aus Gründen der Vorsicht für sinnvoll gehalten.